

Besondere Bedingung Nr. 8451 Vollkasko-Plus für Liebhaberfahrzeuge (PremiumCars) 2018

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (Premium-Cars) gilt:

1. Mitgeführte Sachen

In Erweiterung des Artikels 1.4. der Allgemeinen Bedingungen gilt Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Lenker oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein versicherter Schaden entstanden ist, bis zu einem Neuwert von 2.000 EUR mitversichert.

Gestohlene Sachen müssen sich im vollständig verschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem mit diesem fest verbundenen und abgeschlossenen Behältnis) befunden haben, oder mit dem Fahrzeug zusammen entwendet worden sein.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere.

2. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden). In Erweiterung des Artikels 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 7.500 EUR mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR versichert.

3. Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. In Abänderung des Artikels 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 EUR mitversichert.

Folgeschäden am Antriebsakkumulator sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR versichert.

4. Fahrzeug-Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

In Erweiterung des Artikels 10 der Allgemeinen Bedingungen zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn

- der Schaden innerhalb von achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet (es sich also nicht um ein Leasing-Fahrzeug handelt), der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder -Händler erworben hat.
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Marktwert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Gesamtentschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

5. Entschädigung für die Batterie bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust.

In Abänderung des Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen ist die Entschädigungsleistung für Batterien eines versicherten Elektro- oder Hybridfahrzeugs auf höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Erst ab dem vierten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 20% ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10% vor.